



**Gesetz über die
Abstimmungen und Wahlen der
Gemeinde Grüşch**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Subsidiäres Recht	2
Art. 3 Stimmregister	2
Art. 4 Abstimmungsmaterial/Stimmausweis	2
Urnengemeinde	2
1. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 5 Aufstellung der Urnen	2
Art. 6 Aufsicht	2
Art. 7 Erleichterte Stimmabgabe	2
Art. 8 Organisation Stimmbüro	3
Art. 9 Aufgaben	3
Art. 10 Protokoll und Publikation	3
Art. 11 Gültigkeit der Stimmzettel im Allgemeinen	3
2. Abstimmungen	3
Art. 12 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	3
Gemeindeversammlung	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 13 Einberufung	3
Art. 14 Beschlussfähigkeit	4
Art. 15 Versammlungsleitung	4
Art. 16 Stimmzähler	4
Art. 17 Abstimmungsmodus	4
2. Wahlen	4
Art. 18 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 19 Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand	4
Art. 20 Ständige Kommissionen	4
Art. 21 Schulrat	5
Art. 22 Wahlvorschläge und deren Publikation	5
Art. 23 Annahme/Ablehnung der Wahl	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 25 Inkrafttreten	5

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Grüşch.

Art. 2 Subsidiäres Recht

¹ Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 3 Stimmregister

¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen die Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Art. 4 Abstimmungsmaterial/Stimmausweis

¹ Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungstermin zugestellt.

² Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

Urnengemeinde

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Aufstellung der Urnen

¹ Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung wird eine Urne im Gemeindehaus in Grüşch aufgestellt.

Art. 6 Aufsicht

¹ Die Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, die vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Art. 7 Erleichterte Stimmabgabe

¹ Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen.

² Die vorzeitige Stimmabgabe ist in der Woche, die dem Abstimmungstermin vorausgeht, während den Büroöffnungszeiten gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.

Art. 8 Organisation Stimmbüro

- 1 Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Aktuar bzw. die Aktuarin dieses Büros.
- 2 Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal oder mit personalexternen Drittpersonen erweitert werden. Die drei Ortsteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 9 Aufgaben

- 1 Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

Art. 10 Protokoll und Publikation

- 1 Über jede Abstimmung verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.
- 2 Die Abstimmungsergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.

Art. 11 Gültigkeit der Stimmzettel im Allgemeinen

- 1 Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

2. Abstimmungen

Art. 12 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- 1 Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
- 2 Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

Gemeindeversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Einberufung

- 1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen und in der Regel in Grüşch durchgeführt.
- 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15 Versammlungsleitung

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine bzw. ihre Stelle.

Art. 16 Stimmzähler

- ¹ Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 17 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.
- ² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- ³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

2. Wahlen

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Wahlen werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Stellen sich gleich viele Kandidierende zur Verfügung wie zu vergebende Sitze bestehen und wird kein Einspruch erhoben, können Wahlen mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.
- ² Vor der jeweiligen Verteilung der Stimmzettel nimmt der/die Versammlungsleiter/in die Wahlvorschläge entgegen.

Art. 19 Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand

- ¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- ² Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

Art. 20 Ständige Kommissionen

- ¹ Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Baukommission sowie weiterer ständiger Kommissionen findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands statt.

² Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 21 Schulrat

¹ Die Wahl des Schulrats findet gemäss den Statuten des Schulverbands Grüşch/Seewis statt.

Art. 22 Wahlvorschläge und deren Publikation

¹ Wahlvorschläge, welche bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website publiziert.

Art. 23 Annahme/Ablehnung der Wahl

¹ Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle anderen damit im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 01.09.2020

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi